



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Materialien

zur

Gründung einer Kita

Stand: Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Vorwort	3
Teil I	
Checkliste zur Gründung einer Kita	4-7
1. Konkretisierung der Planung	
2. Gründung des Trägers	
2.1 Gründung in Form eines Vereins	
2.2 Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft	
2.3 Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
2.4 Gründung in Form eines Einzelunternehmens	
2.5 Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten	
2.6 Behördliches Genehmigungsverfahren	
2.7 Sonstiges	
3. Teilnahme am Kita-Gutschein-System	
4. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen	
5. Personalangelegenheiten	
6. Öffentlichkeitsarbeit	
7. Eröffnung der Einrichtung	
Teil II	
Liste der beratenden Institutionen in der Reihenfolge der Checkliste zur Gründung einer Kita	8-11
Teil III	
Anleitung zur Entwicklung eines Konzepts	12-14
1. Grundsätze und Ziele des Trägers	
2. Rahmenbedingungen der Kita	
3. Bildung und Erziehung der Kinder	
4. Gesundheitsförderung und Ernährung	
5. Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern	
6. Qualität der Arbeit	
7. Schutzkonzept	
8. Finanzierungskonzept	
Teil IV	
Erteilung der Betriebserlaubnis	15-17
1. Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis	
1.1 Räumlichkeiten	
1.2 Personalausstattung	
2. Verfahren	
Anlage: Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis	
Teil V	
Elternmitwirkung in der Kita	18-20
1. Elternmitwirkung in der Kita	
2. Rechtliche Grundlagen der Elternmitwirkung	
3. Rechte der Eltern und Pflichten der Kita	
4. Praktische Hinweise zur Umsetzung	
5. Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen	
Teil VI	
Muster eines Betreuungsvertrages	21-25
Anlage 1 Leistungsarten	26
Anlage 2 Merkblatt zum Infektionsschutz	27-28
Anlage 5 Information über die Kosten der Kindertagesbetreuung	29



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung
Sachgebiet Trägerberatung

Die vorliegende Sammlung von Informationen soll Neugründern und Interessierten einen Einblick in das Hamburger Kita-Gutscheinsystem ermöglichen und aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen Träger daran teilnehmen können.

Wenn Sie eine Kindertageseinrichtung gründen möchten, bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung. Dazu gehört, dass Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Hamburg kennen, ein Konzept für die pädagogische Arbeit erstellen und den Finanzierungsrahmen darlegen. Außerdem sollten Sie Überlegungen dazu getroffen haben, wie und wo Sie Ihr Angebot präsentieren möchten.

Die vorliegenden Materialien sollen Ihnen dabei als Handreichung dienen und die für eine Planung notwendigen Schritte aufzeigen.

Bei eventuell auftretenden Hürden stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets Trägerberatung Ihnen gern mit fachkundigem Rat zur Seite.

Ihre Trägerberatung

Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Teil I

Die Checkliste zur Gründung einer Kita zeigt Ihnen auf,

- wie Sie Ihre Planung konkretisieren können,
- welche Unternehmensformen möglich sind und welche Genehmigungen bzw. Formalien dazu erforderlich sind,
- was bei der Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten zu bedenken ist,
- welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, wenn Sie dem Kita-Gutscheinsystem beitreten möchten,
- was Sie bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen beachten müssen,
- welche Personalangelegenheiten zu regeln sind,
- was Sie unternehmen können, um Ihr Angebot Eltern und Interessierten bekannt zu machen
- und was noch zu bedenken ist.

Checkliste zur Gründung einer Kita

1. Konkretisierung der Planung

- Konzept für die geplante Einrichtung erarbeiten
- Bedarf in der ausgewählten Region erkunden
- Rechtsform des Trägers auswählen, ggf. Beratung bei der Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovation (H.E.I.) und der Handelskammer
- Finanzierungskonzept erstellen, ggf. Beratung bei den genannten Institutionen sowie einem Geldinstitut, um die Höhe des Kreditrahmens zu ermitteln
- Beratungsangebot der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, Sachgebiet Trägerberatung - wahrnehmen

2. Gründung des Trägers

- Trägerkonto einrichten
- Evtl. Beitritt zu einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege vornehmen

2.1 Gründung in Form eines Vereins

- Satzung erarbeiten
- Gründungsversammlung mit mindestens 7 Mitgliedern
- Satzung beschließen und von allen Gründungsmitgliedern unterschreiben lassen
- Vorstand wählen
- Gründungsprotokoll erstellen und von allen Gründungsmitgliedern unterschreiben lassen
- Eintragung in das Vereinsregister durch Notar beantragen
- Antrag auf Gemeinnützigkeit des Vereins beim Finanzamt Hamburg-Nord stellen

2.2 Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- Gesellschaftervertrag erarbeiten
- Geschäftsführung auswählen
- Gründungskapital in Höhe von mindestens 25.000 € nachweisen
- Vertrag mit allen Gesellschaftern vor einem Notar schließen und beurkunden lassen
- Gründungsprotokoll erstellen und notariell beurkunden lassen
- Gesellschaft beim Amtsgericht Hamburg zum Handelsregister und
- bei der Handelskammer Hamburg anmelden
- Unbedenklichkeitsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt Hamburg-Nord einholen
- ggf. Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt Hamburg-Nord beantragen
- bei Verzicht auf Gemeinnützigkeit, Gewerbe beim zuständigen Bezirksamt –Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ)– anmelden.

2.3 Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- Gesellschaftervertrag erarbeiten
- ggf. Geschäftsführung auf eine Person beschränken
- bei Verzicht auf Gemeinnützigkeit, Gewerbe beim zuständigen Bezirksamt –Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt – anmelden

2.4 Gründung in Form eines Einzelunternehmens

- Gewerbe beim zuständigen Bezirksamt –Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt- anmelden

3. Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten

3.1 Behördliches Genehmigungsverfahren

- Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis stellen (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Amt für Familie, [Aufsicht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung](#)-)
- Nutzungsgenehmigung für das Miet- oder Kaufobjekt beim zuständigen Bezirksamt – Bauprüfabteilung – beantragen
- Ggf. Genehmigung vom zuständigen Bezirksamt bei Zweckentfremdung von Wohnraum einholen
- Ggf. Auflagen von Bauprüf-, Gesundheits- und Umweltamt und Feuerwehr berücksichtigen
- Ggf. Antrag auf Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Überregionale Jugend- und Familienförderung - stellen (Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit)

3.2 Sonstiges

- Ggf. Beratung durch die Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH
- Ggf. Beratung durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, Sachgebiet Trägerberatung - zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Räumlichkeiten
- Räumliche Vorgaben und Angemessenheit der Miethöhe beachten
- Gewünschte Mietdauer, Kündigungs- und Verlängerungsoptionen bestimmen
- Schriftliche Zustimmung des Vermieters zu eventuellen Umbauten einholen
- Mietvertragsentwurf sorgfältig prüfen
- Vor Abschluss des Mietvertrages Refinanzierbarkeit der Gebäudekosten klären

4. Teilnahme am Kita-Gutscheinsystem

- Pädagogisches Konzept der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung – Sachgebiet Trägerberatung - zur Prüfung vorlegen
- Erstellung eines Kinderschutzkonzepts, entweder separat oder als Bestandteil des Pädagogischen Konzepts (siehe auch: <http://www.hamburg.de/contentblob/3890874/data/leitfragen-zur-erstellung-von-schutzkonzepten-in-einrichtungen.pdf>)
- Nach erfolgter Prüfung: Beitritt zum Kita-Gutscheinsystem erklären
- Abschluss über die Leistungsarten, die Qualitätsentwicklung und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung auf der Basis des Landesrahmenvertrages <http://www.hamburg.de/contentblob/1830150/data/landesrahmenvertrag-neu.pdf>

5. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

- Lieferfristen und Zahlungstermine beachten

6. Personalangelegenheiten

- Personelle Vorgaben beachten/ Lebenslauf mit einschlägigen Berufserfahrungen
- Anforderungsprofil entwickeln
- Bewerbungsgespräche führen
- Arbeits- und erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen
- Arbeitsverträge schließen
- Versicherung bei der Berufsgenossenschaft abschließen
- Personalbestandsliste anlegen
- Umsetzung des pädagogischen Konzepts mit den Erziehungskräften abstimmen

7. Öffentlichkeitsarbeit

- Weitergabefähige Unterlagen zum Konzept erstellen (z.B. Flyer) und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung – Sachgebiet Trägerberatung -, Eltern und Interessierten zugänglich machen

- Angebot den Ansprechpartnern im örtlichen Umfeld bekannt machen
- Ggf. Homepage erstellen und Konzept ins Internet stellen

8. Eröffnung der Einrichtung

- Betreuungsverträge entsprechend der Vorgaben aus § 22 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) abschließen (siehe Musterbetreuungsvertrag)
- Wahl der Elternvertretung
- Kooperation mit anderen Kitas für evtl. geplante Schließungszeiten suchen
- Qualitätsentwicklungskonzept bestimmen

Teil II

In der Liste der beratenden Institutionen finden Sie in der Reihenfolge der Checkliste zur Gründung einer Kita die Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der zu kontaktierenden Institutionen und Ihre Ansprechpartner.

Liste der beratenden Institutionen
Ansprechpartner – Anschriften – Telefonnummern – E-Mail-Adressen – Homepages

1. Konkretisierung der Planung

Rechtsform

Institution	Anschrift	Telefon	E-Mail/Homepage
H.E.I. Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovation	Habichtstraße 41, 22305 Hamburg	6 11 70 00	www.hei-hamburg.de

Beratungsangebot

Institution	Anschrift		Telefon	E-Mail/Homepage
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Referat Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung Sachgebiet Trägerberatung	Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg		428 63 - +Durchwahl	Siehe unten
Ansprechpartner	Leitzichen	Durchwahl	Zuständigkeit	telefonisch erreichbar
Iris Braaker E-Mail: Iris.Braaker@basfi.hamburg.de	FS 343	-2493	Sachgebietsleitung	Di - Fr
Volker Stade E-Mail: Volker.Stade@basfi.hamburg.de	FS 34301	-2406	Kitagründung HH-NORD	Mo - Fr
Eva Grützner E-Mail: Eva.Gruetzner@basfi.hamburg.de	FS 34302	-2635	Kitagründung HH-HARBURG HH-ALTONA: Osdorf, Lurup, Bahrenfeld	Mo - Fr

N.N. E-Mail:	FS 34303	-2493	Kitagründung HH-WANDSBEK (Walddörfer und Alstertal)	
Birgit Klengel E-Mail: Birgit.Klengel@basfi.hamburg.de	FS 34304	-2981	Kitagründung HH-BERGEDORF HH-EIMSBÜTTEL: Stellingen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt, Schnelsen	Mo - Do
Dorle Stiller E-Mail: Dorle.Stiller@basfi.hamburg.de	FS 34307	-5453	Kitagründung HH-ALTONA (außer dem Bereich von Fr. Grützner)	Di - Do
Angela Heyenrath E-Mail: Angela.Heyenrath@basfi.hamburg.de	FS 34308	-4253	Kitagründung HH-EIMSBÜTTEL (außer dem Bereich von Fr. Klengel)	Mo - Do,
Gabriele Krajetzki E-Mail: Gabriele.Krajetzki@basfi.hamburg.de	FS 34309	-2786	Kitagründung HH-MITTE	Mo - Fr
Frank Hendrych E-Mail: Frank.Hendrych@basfi.hamburg.de	FS 34311	-2636	Kitagründung HH-WANDSBEK: (außer dem Bereich Walddörfer und Alstertal)	Mo - Fr
Holger Bednar E-Mail: Holger.Bednar@basfi.hamburg.de	FS 34305	-2671	Baufachliche Beratung	Mo – Fr
Uwe Scholz E-Mail: Uwe.Scholz@basfi.hamburg.de	FS 34310	-5428	Baufachliche Beratung	Mo – Fr

2. Gründung des Trägers

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

Verband	Anschrift	Telefon	E-Mail/Homepage
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg e.V.	Witthöfftstraße 5-7 22041 Hamburg	41 40 23-0	kita-info@awo-hamburg.de
Caritasverband für Hamburg e. V.	Danziger Straße 66 20099 Hamburg	28 01 40-55	info@caritas-hamburg.de
Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Landesverband Hamburg e. V.	Wandsbeker Chaussee 8 22089 Hamburg	41 52 01-0	info@paritaet-hamburg.de
Diakonisches Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V.	Königstraße 54 22767 Hamburg	3 06 20-0	info@diakonie-hamburg.de
Sozial und Alternativ (SOAL) Landesverband Hamburg e. V.	Große Bergstraße 154 22767 Hamburg	43 25 84-0	info@soal.de

Antrag auf Gemeinnützigkeit

Amt / Institution	Anschrift	Telefon
Finanzamt Hamburg-Nord	Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg	4 28 06-469

Anmeldung einer Gesellschaft

Amt / Institution	Anschrift	Telefon
Amtsgericht Hamburg, Handelsregister, Abt. 66	Caffamacherreihe 20, Sockelgeschoss 22355 Hamburg	4 28 43 34 40/43 13
Handelskammer Hamburg	Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg	3 61 38-0

Bitte nutzen Sie die Bürger-Informations-Services im Internet:
www.hamburg.de/behoerdenfinder/

3. Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis

Institution / Funktion	Anschrift	Telefon	E-Mail/ Homepage
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie -FS 342 Kita-Aufsicht	Hamburger Straße 37 22083 Hamburg	4 28 63--6259	jutta.demgenski@basfi.hamburg.de

Beantragung von Nutzungsgenehmigungen, Zweckentfremdung von Wohnraum etc.

Amt*/ Institution	Anschrift	Telefon	E-Mail/Homepage
Bezirksamt Hamburg-Mitte	Klosterwall 8 (City-Hof) Block D, 20095 Hamburg	4 28 28- 0	www.hamburg.de
Bezirksamt Altona	Platz der Republik 1, 22758 Hamburg	4 28 28- 0	www.hamburg.de
Bezirksamt Eimsbüttel	Grindelberg 66, 20139 Hamburg	4 28 28- 0	www.hamburg.de
Bezirksamt Hamburg-Nord	Kümmellstraße 7, 20243 Hamburg	4 28 28- 0	www.hamburg.de
Bezirksamt Wandsbek	Schloßstraße 60, 22041 Hamburg	4 28 28- 0	www.hamburg.de
Bezirksamt Bergedorf	Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg	4 28 28- 0	www.hamburg.de
Bezirksamt Harburg	Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg	4 28 28- 0	www.hamburg.de

* Bitte erfragen Sie beim zuständigen Bezirksamt den Sitz der verschiedenen Ämter und Dienststellen für Bau, Einwohner, Gesundheit, Umweltamt, Feuerwehr etc.

Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe

Amt	Anschrift	Telefon	E-Mail/Homepage
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie - Überregionale Jugend- und Familienförderung	Adolph-Schönfelder- Straße 5 22083 Hamburg	4 28 63-4310	poststelle@basfi.hamburg.de

Beratungsangebot

Institution / Funktion	Anschrift	Telefon	E-Mail/Homepage
Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF)	Habichtstraße 41 22305 Hamburg	22 70 190	info@hwf-hamburg.de

4. Teilnahme am Kita-Gutscheinsystem

Ansprechpartner siehe Trägerberatung unter Pkt. 1

5. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen

Erfahrungen vergleichbarer Einrichtungen nutzen

6. Personalangelegenheiten

Versicherung

Institution/Funktion	Anschrift	Telefon	E-Mail/Homepage
Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW)	Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg	2 02 07-0	www.bgw-online.de

Notizen----- Notizen----- Notizen----- Notizen----- Notizen-----

Teil III

Anleitung zur Entwicklung eines Konzepts

Das pädagogische Konzept einer Kita ist eine notwendige Grundlage der täglichen Arbeit mit den Kindern und dient als Orientierungsrahmen. Hier werden Rahmenbedingungen, Grundsätze, Ziele und Methoden der Betreuung und Förderung der Kinder dargelegt. Ein Konzept soll auf die Bildung in der Kita, die Gesundheitsförderung und Ernährung, die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern und die Qualitätsentwicklung und –sicherung eingehen.

Einrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem teilnehmen, sind an die Regelungen des Landesrahmenvertrages sowie die Umsetzung der Hamburger Bildungsempfehlungen gebunden (siehe hierzu: www.hamburg.de/kita/fachinformationen). Das schriftlich zu erstellende Konzept für die Einrichtung sollte Aussagen zu folgenden grundlegenden Themen enthalten:

1. Grundsätze und Ziele des Trägers

Vor Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung empfiehlt es sich für den Träger, ggf. zusammen mit der Leitung und den Erziehungskräften, die Bedürfnisse der künftigen Nutzer zu ermitteln, die grundlegenden pädagogischen Zielvorstellungen zu klären und das geplante Angebot auf die Wünsche der Familien abzustimmen. Um ein verlässliches pädagogisches Handeln der Erziehungskräfte zu gewährleisten, sind selbstverständlich verbindliche Absprachen notwendig. Im allgemeinen Teil des Konzeptes wäre vorzustellen:

- der Träger,
- seine Ziele und Grundsätze,
- sein Bild vom Kind.

2. Rahmenbedingungen der Kita

Die Rahmenbedingungen bestimmen maßgeblich, ob eine Kita die Bedürfnisse einer Familie abdecken kann und für sie geeignet ist. Ebenso wichtig ist es für Eltern zu wissen, ob in Gruppen oder nach einem offenen Konzept gearbeitet wird. Das Konzept sollte Auskunft geben über:

- die angebotenen Leistungsarten und die Platzzahl,
- die täglichen und jährlichen Öffnungszeiten,
- die Anzahl und die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Schlüsselsituationen (Eingewöhnung der Kinder, Übergang zur Schule usw.),
- die bauliche Ausstattung und die Raumgestaltung, das Außengelände, ggf. besuchte Spielplätze oder Waldstücke,
- ggf. zusätzlich angebotene Leistungen, die von den Familien zu finanzieren sind.

3. Bildung und Erziehung der Kinder

Die Kitas haben einen gesetzlichen Bildungsauftrag. Ihre Aufgabe ist es, die Kinder gezielt zu beobachten und ihnen ein ihrem Entwicklungsstand entsprechend anregungsreiches Lernumfeld bereitzustellen, das zum Experimentieren, Forschen und eigenständigen

Erproben anregt und Veränderungen zulässt. Die Bildung von Kindern spricht alle Sinne an. Es ist wichtig, Bedingungen zu schaffen, die Zugänge zu neuen Erfahrungsräumen sowie sinnliche, emotionale und soziale Erfahrungen ermöglichen. Das Konzept sollte darüber informieren, wie den Kindern erste Grunderfahrungen in den wichtigsten Bildungsbereichen ermöglicht werden und welche Angebote die Kita hierzu bereitstellt. Sofern Krippenkinder in der Einrichtung betreut werden, sollte dies besonders berücksichtigt werden. Wichtig ist außerdem zu erfahren, ob im Rahmen dieser ganzheitlichen Förderung besondere pädagogische Schwerpunkte gesetzt werden.

Die wichtigsten Bildungsbereiche sind:

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Soziale und kulturelle Umwelt
- Kommunikation: Sprachen, Schriftkultur und Medien
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Mathematik
- Natur – Umwelt- Technik

4. Gesundheitsförderung und Ernährung

Die Themen Gesundheit und Ernährung spielen im Kita-Alltag eine große Rolle. Das Konzept sollte darüber Aussagen treffen,

- was die Kita ggf. im Bereich der Gesundheitsförderung anbietet,
- welche Schwerpunkte bei der Ernährung der Kinder gesetzt werden und ob auf spezielle Ernährungswünsche eingegangen werden kann.

5. Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und Kindern

Familien und Kitas sind die prägendsten Lebensorte für kleine Kinder. Im Konzept sollte deutlich werden, dass Sie an der Mitwirkung der Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft interessiert sind. Gleiches gilt für die Mitwirkung der Kinder.

Wichtig ist:

- welche Mitsprachemöglichkeiten die Kita Eltern einräumt,
- wie eine Elternvertretung gewählt wird und wie häufig Elternabende stattfinden,
- wie oft Rückmeldungen an die Eltern zur Entwicklung ihres Kindes vorgesehen sind und
- welche Mitsprachemöglichkeiten die Kinder, ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend, haben.

6. Qualität der Arbeit

Aufgrund der Vielfalt der Aufgaben müssen Kitas von heute ihre Qualität beschreiben und nachweisen können. Folgendes ist darzustellen:

- die Ziele der Qualitätsentwicklung,
- das Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung, d.h. Selbst- und/oder Fremdevaluation in festzulegenden Abständen und mit zu bestimmenden Beteiligten wie Leitungs- und Erziehungskräften, Kindern und Eltern,
- die Nutzung von Fortbildungs- und Beratungsangeboten.

7. Schutzkonzept

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sind seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII). Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Konzepten zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung ist damit ein förderrelevanter Faktor für freie Träger. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis und finanzielle Förderung setzen voraus, dass solche Qualitätskonzepte in Einrichtungen vorhanden bzw. dass entsprechende Prozesse initiiert sind. <http://www.hamburg.de/kinderschutz>

sowie

<http://www.hamburg.de/contentblob/3890874/data/leitfragen-zur-erstellung-von-schutzkonzepten-in-einrichtungen.pdf>

8. Finanzierungskonzept

Kitas sind Dienstleistungsunternehmen, die ihr Angebot schnell und flexibel auf die Anforderungen von Kindern und Eltern ausrichten müssen. Sie agieren selbstständig und tragen die Verantwortung für ein fachlich fundiertes Angebot und eine wirtschaftliche Geschäftsführung. Die Rahmenbedingungen zur Finanzierung sind deshalb von großer Bedeutung. Das Konzept sollte darüber informieren, wie sich die Finanzierung zusammensetzt, z.B.

- Förderung aus öffentlichen Mitteln im Rahmen des Kita-Gutscheinsystems,
- Elternbeiträge,
- Eigenmittel,
- ggf. zusätzliche Leistungen von Eltern für besondere Angebote,
- ggf. Spendenmittel.

Hinweis zum Schluss

Erfahrungsgemäß ist das Konzept einige Zeit nach der Eröffnung einer Kita vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen anzupassen. Auch in der Folgezeit ergeben sich immer wieder Veränderungen in den Wünschen der Familien oder ihren Lebensumständen, die Anlass geben, das Konzept regelmäßig weiterzuentwickeln. Das Konzept einer Kita spiegelt darüber hinaus auch die Weiterentwicklung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit wider.

Bitte beachten Sie, dass ein Konzept nur ein Baustein in der Darstellung der Kita ist, ein Flyer und/oder eine Präsentation im Internet können eine sinnvolle Ergänzung sein.

Teil IV

Erteilung der Betriebserlaubnis

Gemäß § 45 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) benötigt der Träger einer Kita eine Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis umfasst die jeweiligen Leistungsarten (z. B. Elementar bis zu 8-stündige Betreuung). Sie kann verweigert werden, wenn die Betreuung der Kinder durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist, kein tragfähiges Pädagogisches Konzept vorliegt, die Finanzierung nicht sichergestellt oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. In allen anderen Fällen muss die Erlaubnis erteilt werden.

1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Für den Betrieb einer Kita sind Mindeststandards in den landesjugendamtlichen Richtlinien vorgegeben, die von jedem Träger zu berücksichtigen sind. Sie beziehen sich auf Räume, Gebäude und die Personalausstattung. Diese Vorgaben sind für alle Betreiber von Kitas verbindlich.

1.1 Räumlichkeiten

Die Förderung und Betreuung von Kindern darf nur in geeigneten Räumen stattfinden. Neben der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), Amt für Familie, Sachgebiet Kita-Aufsicht ist auch die Bauprüfungsabteilung des zuständigen Bezirksamtes zu beteiligen, bei der Sie eine Nutzungsgenehmigung beantragen müssen. Sollen statt Gewerberäumen Wohnräume genutzt werden, ist auch dafür eine Erlaubnis beim zuständigen Bezirksamt einzuholen.

Für die Betreuung von Krippenkindern (bis 3 Jahre) sind mindestens 3,3 qm pro Kind vorzusehen. Im Elementarbereich (3 bis 6 Jahre) sind für sechs oder mehr Stunden betreute Kinder wenigstens 3 qm und für weniger als sechs Stunden betreute Kinder mindestens 2,2 qm pro Kind erforderlich. Die genannten Werte beziehen sich ausschließlich auf die für pädagogische Aktivitäten genutzte Flächen; Verkehrs- oder andere Flächen können nicht angerechnet werden. Um eine pädagogisch anspruchsvolle Arbeit zu ermöglichen, sollte in der Regel mehr Platz als oben angegeben zur Verfügung stehen. Als Faustregel ist davon auszugehen, dass für eine Gruppe mit 20 Kindern etwa 60 qm Betreuungsfläche benötigt werden. Wer am Kita-Gutscheinsystem teilnehmen will, muss weitere Voraussetzungen erfüllen, die im Landesrahmenvertrag über Vereinbarungen nach § 15 Absatz 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) geregelt werden.

Neben dem Gruppenbereich im engeren Sinne sind ausreichend Wasch- und WC-Räume sowie Garderobenplätze, eine Küche und Abstellfläche erforderlich. Für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren müssen außerdem Wickel- und Ruhebereiche sowie eine Duschkabine eingeplant werden. Um den Anforderungen des Arbeitsschutzes zu genügen, sind mindestens ein Mitarbeiteraum sowie ein Personal-WC vorzuhalten. Soll in der Kita das Mittagessen selbst zubereitet werden, muss außerdem eine eigene Toilette für das Küchenpersonal vorhanden sein. Für den Küchenbereich gelten je nach Größe besondere Anforderungen, die bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration - Sachgebiet Kita-Aufsicht - erfragt werden können.

Alle Räume, die von den Kindern genutzt werden können, müssen ausreichend hell, warm, sauber, belüftbar und trocken sein, also Wohnqualität besitzen. Kellerräume kommen deshalb als Gruppenräume nicht in Betracht. Selbstverständlich müssen die Räume den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen genügen (Brandsicherheit, Fluchtweg im Gefahrenfall, Sicherheit der elektrischen Anlagen und der Heizung, sachgerechte

Wasserver- und -entsorgung). Auch die Raumausstattung muss so gestaltet sein, dass Kinder gefahrlos spielen können, beispielsweise sind Glasflächen und Heizkörper angemessen zu sichern.

Jede Einrichtung sollte über ein eigenes Außengelände verfügen oder aber Zugang zu nahe gelegenen öffentlichen Parks oder Spielplätzen haben. Die Betreuung von Krippenkindern erfordert eine angemessene, direkt angebundene Außenspielfläche von mindestens 6 m² pro Krippenkind.

Sofern Sie besondere pädagogische Konzepte wie Waldpädagogik verwirklichen oder behinderte Kinder fördern wollen, sind besondere Voraussetzungen zu beachten, die Ihnen die BASFI - Sachgebiet Kita-Aufsicht - gerne nennt.

1.2 Personalausstattung

Die Fachkompetenz der Erziehungskräfte und die quantitative Personalausstattung in Relation zur Kinderzahl sind entscheidende Faktoren für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung. Das Amt für Familie gibt deshalb auch insoweit Mindeststandards vor. Sie sind zu unterscheiden von der über Entgelte finanzierbaren Personalausstattung, die im Landesrahmenvertrag gemäß §§ 15 ff KibeG geregelt ist. Die Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen finden Sie im Internet unter www.hamburg.de/kita/fachinformationen/rechtliche-grundlagen/

Im Sinne der Mindeststandards ist zu gewährleisten, dass alle Stellen für Leitungskräfte und Gruppenleitungen mit staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern besetzt werden. Als Zweitkräfte werden in aller Regel Personen mit einer pädagogisch-pflegerischen Qualifikation eingesetzt. Für sie gilt die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz als Mindestqualifikation. Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit anderen Qualifikationen ist im Einzelfall möglich, sofern sie die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen und die BASFI - Sachgebiet Kita-Aufsicht - dem zustimmt.

Die Kinder müssen während der Dauer ihres Aufenthalts in der Einrichtung stets ausreichend beaufsichtigt werden. Ist in kleinen Einrichtungen nur eine pädagogische Fachkraft anwesend, muss die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf kurzfristig eine zweite herbeizurufen.

Entsprechend dem Alter der Kinder werden an die Personalausstattung in der Krippe und , im Elementarbereich unterschiedliche Anforderungen gestellt. Es gilt das Prinzip: je jünger die Kinder, desto mehr Personal ist erforderlich.

Für die Förderung von behinderten Kindern gelten besondere Regelungen, die Ihnen die BASFI - Sachgebiet Kita-Aufsicht- gerne mitteilt.

2. Verfahren

Bitte richten Sie Ihren Antrag an die BASFI –Amt für Familie–, Sachgebiet Kita-Aufsicht (FS 342). Die Adresse finden Sie in der Liste der Ansprechpartner. Dort können Sie sich bei Fragen zu den Genehmigungsvoraussetzungen auch beraten lassen.

Bitte verwenden Sie für Ihren Antrag den nachfolgenden Vordruck und fügen Sie eine Skizze bei, in der die vorgesehenen Räumlichkeiten mit Quadratmeterangaben dargestellt sind.

Trägeradresse

Datum

An die
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
FS 342
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis

Für die Einrichtung

.....

wird zum eine Betriebserlaubnis beantragt.

Folgende Leistungsarten sollen in der Einrichtung grundsätzlich angeboten werden:

Leistungsart	ggf. ankreuzen	evtl. Bemerkungen
Krippe bis zu 4stündig		
Krippe bis zu 5stündig		
Krippe bis zu 6stündig		
Krippe bis zu 8stündig		
Krippe bis zu 10stündig		
Krippe bis zu 12stündig		

Elementar bis zu 4stündig		
Elementar bis zu 5stündig		
Elementar bis zu 5stündig +Mittagessen		
Elementar bis zu 6stündig		
Elementar bis zu 8stündig		
Elementar bis zu 10stündig		
Elementar bis zu 12stündig		

Die Einrichtung verfügt über eine pädagogisch nutzbare Fläche von gesamtm².

Bei der Ermittlung dieser Fläche wurde berücksichtigt, dass sie

- grundsätzlich für die volle Betreuungszeit zur Verfügung steht,
- Wohnqualität hat (§§ 44 und 45 HBauO) und
- kein Durchgangsraum ist.

Die Grundrisse und Quadratmeterzahlen aller Räumlichkeiten mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung sind in der Anlage beigefügt bzw. liegen der BASFI bereits vor.

Unterschrift

Teil V

Elternmitwirkung in der Kita

1. Elternmitwirkung in der Kita

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen kann nur im Kontakt mit den Eltern wirksam wahrgenommen werden. Die Mitwirkung der Eltern intensiviert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Kita und Eltern. Sie fördert die Kommunikation untereinander und wertet die Stellung der Eltern auf, in dem sie Informations- und Anhörungsrechte sichert.

Eltern und Erzieherinnen und Erzieher tragen gemeinsam die Verantwortung für eine bestmögliche Förderung der Kinder. Sie gehen eine Erziehungspartnerschaft ein und prägen dadurch die kindliche Entwicklung. Offene, vertrauensvolle Gespräche sind die Basis einer guten Zusammenarbeit und beeinflussen den Erziehungs- und Bildungsprozess sowie das Wohlbefinden der Kinder nachhaltig. Eltern und Erzieherinnen und Erzieher müssen im Austausch miteinander stehen, um sich aktiv mit den Zielen und Methoden in der Erziehung der Kinder auseinandersetzen zu können. Die gesamte pädagogische Arbeit wird durch eine aktive Elternbeteiligung entscheidend beeinflusst.

2. Rechtliche Grundlagen der Elternmitwirkung

Der § 22 a Abs. 2 und 5 Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die §§ 24 und 25 KibeG bilden die rechtlichen Grundlagen für die Elternmitwirkung in den Tageseinrichtungen. Sie verpflichten alle von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderten Träger, in ihren Tageseinrichtungen eine Elternmitwirkung sicherzustellen. Das Gesetz sieht vor, dass die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe oder eines Bereichs eine Elternvertretung und deren Stellvertretung für die Dauer eines Jahres wählen. Besteht eine Einrichtung aus mindestens drei Gruppen, bilden die gewählten Vertreter den Elternausschuss. Der Elternausschuss bestimmt durch Wahl eine Vertretung und Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Der Bezirkselfternausschuss ist von dem jeweiligen bezirklichen Jugendamt über wesentliche Fragen, die in der eigenen Zuständigkeit liegen, zu informieren und anzuhören. Die Bezirkselfternausschüsse senden gewählten Vertreter in den Landeselfternausschuss. Der Landeselfternausschuss wird von der BASFI über alle wesentlichen Fragen der Tagesbetreuung informiert und angehört.

3. Rechte der Eltern und Pflichten der Kita

Den Sorgeberechtigten sind von der Einrichtung Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal zum Entwicklungsstand ihres Kindes anzubieten. Dabei sollen besondere Interessen und Vorlieben des Kindes und ggf. zu planende Maßnahmen der gezielten Förderung besprochen werden. Darüber hinaus sollte mindestens zweimal jährlich auf Elternversammlungen über die Entwicklung der Gruppe informiert sowie Gelegenheit zur Wahl der Elternvertretung gegeben werden.

Elternvertretung und Elternausschuss vertreten die Interessen der Kinder und Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung und deren Träger. Sie sind von der Einrichtung zu informieren und anzuhören, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für:

- geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung,
- geplante Änderungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung und
- geplante Änderungen im Umfang der personellen Besetzung.

4. Praktische Hinweise zur Umsetzung

Um eine möglichst große Transparenz der Elternmitwirkung zu erreichen, ist es sinnvoll, über den Inhalt der Besprechungen in den Gremien ein Protokoll erstellen zu lassen. Dieses sollte allen Eltern der Kita zur Kenntnis gegeben werden. Die Beschlüsse der Elternvertretung oder des Elternausschusses sind für den Träger/die Leitung nicht bindend. Sofern jedoch Anträge von Elternvertretungen oder dem Elternausschuss abgelehnt werden, empfiehlt es sich, dieses schriftlich zu begründen.

In der Praxis gibt es neben den festgelegten Organen der Elternmitwirkung viele Möglichkeiten, Eltern einzubeziehen und zu beteiligen. Effektive Methoden zur Beteiligung von Eltern ergeben sich zum Beispiel aus Elternbefragungen, Elternstammtischen, Themenelternabenden, dem Aushang eines Schwarzes Bretts für Eltern, dem Austausch durch eine Kita-Zeitung oder durchs Internet. Insbesondere die aktive Teilnahme von Eltern am Kita-Geschehen durch Mithilfe, Hospitationen, Gestaltung von Kinderfesten oder aber auch spezielle Freizeitangebote für Eltern, wirken sich nachhaltig positiv aus und sollten deshalb genutzt werden.

(siehe hierzu: www.hamburg.de/kita/elterninformationen)

5. Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen

§ 22 a Abs. 2 und 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und –beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 24 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

(1) Die Einrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollten mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei Gruppen wird ein Elternausschuss gebildet. Er setzt sich aus den gewählten Elternvertretungen der Gruppen zusammen.

(4) Die Elternvertretung und der Elternausschuss dienen der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Einrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Sie vertreten die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Einrichtung und deren Träger. Die Elternvertretung und der Elternausschuss werden von der Einrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie Umfang der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG)

Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die mindestens drei Gruppen umfassen. Der Bezirkselfternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Kindertageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselfternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Kita betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

Siehe außerdem: www.hamburg.de/kita/fachinformationen/rechtliche-grundlagen)



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Muster eines Betreuungsvertrages

Name der Einrichtung

Name der Eltern

BETREUUNGSVERTRAG

Name des Kindes: _____ geb.: _____

wohnhaft:

Straße: _____ Ort: _____

1. Betreuungsbeginn / Leistungsart

Die Betreuung des Kindes in der Einrichtung beginnt am

_____ und umfasst die Leistungsart:

_____ (Siehe Anlage)

2. Das Pädagogische Konzept der Einrichtung

Die Förderung der Kinder in der oben benannten Einrichtung erfolgt auf der Grundlage des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege geschlossenen Landesrahmenvertrages* gem. §§ 16 ff Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG). Das pädagogische Konzept der Einrichtung stellt dar, wie die Kinder gebildet, betreut und erzogen werden. Es ist von den Eltern gelesen und mit ihnen besprochen worden.

* siehe. <http://www.hamburg.de/fachinformationen/rechtliche-grundlagen/>

Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter in der Leitung

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge

Erzieherin/Erzieher

Sonstige Qualifikation (bitte benennen) _____

Anzahl und Qualifikation der in der Betreuung der Kinder beschäftigten Mitarbeiter

Erzieherin/Erzieher

Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent bzw. Kinderpflegerin/Kinderpfleger

Sonstige Qualifikation (bitte benennen) _____

3. Öffnungszeiten

Die Betreuungsleistung kann von Montag – Freitag in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr in Anspruch genommen werden.

Sonstige
Vereinbarungen: _____

Die Einrichtung ist mindestens 48 Wochen im Jahr geöffnet.

Die Einrichtung gibt die abgestimmten Schließungszeiten jeweils bis Ende Januar für das gesamte Jahr bekannt. Betriebseinstellungen während Fortbildungsmaßnahmen (max. zwei Tage) werden den Eltern spätestens vier Monate vorher mitgeteilt.

Die Einrichtung ist im laufenden Jahr an folgenden Tagen geschlossen:

Besteht während der o.a. Zeiten dringender Betreuungsbedarf, ist die Einrichtungsleitung mindestens sechs Wochen vorher zu informieren, damit ein Notdienst bereitgestellt werden kann.

4. Bringen und Holen der Kinder

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit regelmäßig selbst abzuholen. Ausnahmen bedürfen einer Absprache.

Sollen Kinder allein oder mit einer den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses unbekannt Person die Kindertageseinrichtung verlassen dürfen, muss eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorliegen.

5. Aufsichtspflicht und Ansprechpartner

Die Aufsicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Begrüßung bei der Abgabe des Kindes und endet mit der Verabschiedung bei der Abholung durch die Eltern oder ihrer Bevollmächtigten.

Für die Tageseinrichtung trägt die Leitung die Verantwortung.

Name der Leitung: _____

Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Eltern ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Gruppe oder des Bereichs. Sie/Er ist die verantwortliche Bezugsperson für das betreute Kind

Name der
Bezugsperson: _____

6. Versicherungsschutz

Solange sich das Kind in der Obhut der Einrichtung befindet bzw. auf dem direkten Hin- und Rückweg zu und von der Einrichtung, besteht Versicherungsschutz bei Unfällen.

7. Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

Die Eltern sind über ihre Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz informiert worden (s. Anlage) und sichern zu, diese zu beachten. Im Krankheitsfall muss das Kind in der Tageseinrichtung entschuldigt werden. Ein krankes Kind kann die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps u. ä.) kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests über das Freisein von Erregern wieder die Tageseinrichtung besuchen.

Tritt eine Erkrankung während der Betreuungszeit auf, informiert die Einrichtung umgehend die Eltern. Diese verpflichten sich, das Kind schnellstmöglich selbst abzuholen oder von einer vertrauten Person abholen zu lassen.

8. Elternvertretung bzw. Elternausschuss

In der Tageseinrichtung gibt es eine Elternvertretung bzw. einen Elternausschuss, der vom Träger bzw. der Einrichtungsleitung informiert und angehört wird, bevor für die Arbeit der Tageseinrichtung wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Die Namen der gewählten Elternvertreter sind der Anlage / einem Aushang am schwarzen Brett zu entnehmen.

9. Leistungsentgelt und Zahlungsverpflichtung

Das mit der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt für die in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsart beträgt zur Zeit _____ €. Änderungen des mit der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarten Leistungsentgeltes werden den Eltern umgehend schriftlich mitgeteilt.

Lt. Kita-Gutschein Nr.: _____ nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege beträgt der Familieneigenanteil zurzeit _____ €.

Dieser Betrag ist monatlich im Voraus auf das

Konto: _____

BLZ: _____

bei der: _____ zu überweisen

Der Familieneigenanteil ist ganzjährig zu zahlen, unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes oder den Schließungszeiten der Einrichtung.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Kita-Gutscheins – dieser gilt in der Regel ein Jahr - sind die Eltern zur Zahlung des jeweiligen Leistungsentgeltes in vollem Umfang verpflichtet, wenn sie das Kind weiter in der Tageseinrichtung fördern lassen und kein Folgegutschein vorliegt.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag ist befristet bis zum _____

Der Vertrag gilt unbefristet

Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich bis zum dritten Werktag eines Monats in der Einrichtung eingehen, um zum Ende des übernächsten Monats wirksam zu werden. Der Träger der Tageseinrichtung darf den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dieser ist den Eltern schriftlich darzulegen.

Beenden die Eltern die Betreuung ihres Kindes, ohne dass dieser Vertrag wirksam gekündigt wurde, müssen sie für die Kosten der Betreuung in vollem Umfang selbst aufkommen, sobald die Freie und Hansestadt Hamburg die Bezuschussung einstellt.

Der Familieneigenanteil bzw. das volle Leistungsentgelt ist bis zum Ende der Kündigungsfrist zu zahlen. Die Eltern können bis zum Ende der Kündigungsfrist die weitere Förderung ihres Kindes verlangen.

11. Datenverarbeitung

Die Einrichtung kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern verarbeiten. Die Daten des Kindes und der Eltern werden für die Abrechnung an den zuständigen Kostenträger weitergegeben.

_____	_____
Datum	Unterschrift der Einrichtungsleitung
_____	_____
Datum	Unterschrift des bzw. der Sorgeberechtigten

- Anlagen:**
- 1 Leistungsarten
 - 2 Merkblatt nach dem Infektionsschutzgesetz
 - 3 Pädagogisches Konzept
 - 4 ggf. aktuelle Liste der/des Elternvertretung/Elternausschusses
 5. Information über die Kosten der Kindertagesbetreuung

Anlage 1 zum Musterbetreuungsvertrag

Leistungsarten im Kita Gutschein-System

1. Krippe

- Krippe bis zu 12-stündige Betreuung
- Krippe bis zu 10-stündige Betreuung
- Krippe bis zu 8-stündige Betreuung
- Krippe bis zu 6-stündige Betreuung
- Krippe bis zu 5-stündige Betreuung
- Krippe bis zu 4-stündige Betreuung

2. Elementar

- Elementar bis zu 12-stündige Betreuung
- Elementar bis zu 10-stündige Betreuung
- Elementar bis zu 8-stündige Betreuung
- Elementar bis zu 6-stündige Betreuung
- Elementar bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen
- Elementar bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen
- Elementar bis zu 4-stündige Betreuung ohne Mittagessen

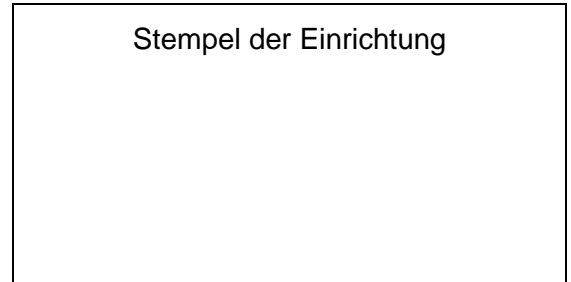
4. Frühförderung

- Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden
- Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden
- Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden
- Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden
- Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden

Sonstiges

.....

Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutz



Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Tageseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Besucher anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Tageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung). Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Tageseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Tageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Tageseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Tageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 5 zum Betreuungsvertrag



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Information über die Kosten der Kindertagesbetreuung*

Der nachstehenden Übersicht können Sie die durchschnittlichen Kosten des von Ihnen in Anspruch genommenen Betreuungsangebots entnehmen. Die Differenz zwischen diesen Kosten und Ihrem Familieneigenanteil wird aus Steuermitteln finanziert.

Krippe (Kinder, die jünger als 3 Jahre sind)

12-stündige Betreuung	1.376,29 Euro
10-stündige Betreuung	1.217,78 Euro
8-stündige Betreuung	1.122,72 Euro
6-stündige Betreuung	974,56 Euro
5-stündige Betreuung	898,50 Euro
4-stündige Betreuung	764,85 Euro

Elementar (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)

12-stündige Betreuung	919,04 Euro
10-stündige Betreuung	822,81 Euro
8-stündige Betreuung	749,40 Euro
6-stündige Betreuung	650,77 Euro
5-stündige Betreuung mit Mittagessen	571,06 Euro
5-stündige Betreuung ohne Mittagessen	470,62 Euro
4-stündige Betreuung	422,11 Euro

*Voraussetzungen:

Pädagogische Fläche > 140 m²; kein Waldkindergarten; Räume befinden sich nicht in einem öffentlichen Gebäude; Grundstück wurde nicht von der FHH zur kostenfreien Nutzung überlassen.

Stand: Oktober 2014